

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- 1.) Die Ortsgruppe Dornhan des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Dornhan e.V.“, eingetragen. *Sitz ist Dornhan, Kreis Rottweil, Baden-Württemberg.*
- 2.) Die Ortsgruppe gehört dem *Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein - in Freiburg* als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

### **§ 2**

#### **Wesen und Ziele**

- 1.) *Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in*
  - a. *Förderung des Wanderns, auch in verschiedenen Formen,*
  - b. *Natur- und Landschaftsschutz,*
  - c. *Einrichtung, Markieren und Instandhaltung von Wanderwegen,*
  - d. *Heimatpflege und Kultur,*
  - e. *Pflege der Jugendarbeit und des Jugendwanderns,*
  - f. *Familienarbeit.*
- 2.) *Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.*
- 3.) *Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.*

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
  - 2.) Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
-

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

- 3.) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) *Die Ortsgruppe kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.*
- 5.) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- 1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. *Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme des Beitrittsantrages eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.*
- 2.) *Eheleute gelten als Familie und entrichten den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag für Familienmitgliedschaften.*
- 3.) *Alleinstehende Mitglieder mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr gelten ebenfalls als Familienmitgliedschaft und haben den Beitrag entsprechend einem Einzelmitglied zu entrichten.*
- 4.) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins und zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
- 5.) Jedes Mitglied erhält die vom Hauptverein herausgegebene Zeitschrift „Der Schwarzwald“ unentgeltlich. *Ehepartner sowie Angehörige in Familienmitgliedschaften erhalten die Zeitschrift nicht. Mitglieder einer Jugendgruppe erhalten die Zeitschrift im Umlauf.*

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

### **§ 5 Beiträge**

- 1.) *Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er setzt sich zusammen aus dem*
  - a. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird, und
  - b. dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- 2.) *Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.06. jährlich fällig. Treten neue Mitglieder nach dem 30.09. eines Kalenderjahres bei, so erfolgt die Beitragszahlung für dieses Jahr auf freiwilliger Basis.*

### **§ 6**

#### **Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dornhan mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Mitglieder, die außerhalb des Einzugsbereichs des Mitteilungsblattes der Stadt Dornhan wohnen, müssen *mit der gleichen Frist* durch Zuschrift informiert werden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie unter Ziffer 1 zu erfolgen.

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

- 3.) In die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
  - b. soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - c. Beschlussfassung über Anträge,
  - d. Satzungsänderungsanträge.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8**

#### **Vorstand**

- 1.) *Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und aus den Fachwarten der Ortsgruppe, wie dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Ski – Wanderwart, dem Rad – Wanderwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.*
- 2.) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.*
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 4.) *Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben berufen sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Von der Mitgliederversammlung bestätigte Beiräte haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.*
- 5.) Der Vorstand bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.
- 6.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 7.) Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

- 8.) *Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*
- 9.) *Über den Auslagenersatz für Mitglieder bei Erledigung von Vereinsaufgaben entscheidet der Vorstand unter Beachtung der für gemeinnützige Vereine geltenden Rahmenbedingungen.*

### **§ 9**

#### **Rechnungsführung und Rechnungsprüfung**

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des *Kassenwartes. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand gemäß §8 Absatz 1.*
- 2.) Der Kassenwart ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand und dem Hauptausschuss über *den Kassenstand und den Stand des Vermögens*. Das Rechnungsergebnis ist für jedes Geschäftsjahr in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
- 3.) Unabhängig hiervon ist die Rechnungsführung durch zwei vom Vorstand unabhängige *Kassenprüfer* einmal jährlich zu prüfen. Die *Kassenprüfer* werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahlberechtigten beschließen, geheim abzustimmen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11**

#### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§12**

#### **Austritt und Ausschluss**

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

# **Satzung des Schwarzwaldvereins**

## **Ortsgruppe DORNHAN**

Entwurf, Stand: 18.08.2010

### **§ 13**

#### **Auflösung**

- 1.) *Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.*
- 2.) *Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins rechtzeitig anzuzeigen.*
- 3.) *Bei der Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.